

Marktverordnung



(in Kraft ab 9. Juni 2024)

Der Gemeinderat Hochdorf erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 3, Art. 5, Art. 6, Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 1 des Marktreglementes der Gemeinde Hochdorf vom 9. Juni 2024 folgende Verordnung:



Art. 1 Grundsatz

Diese Verordnung regelt die auf dem Gemeindegebiet von Hochdorf stattfindenden Warenmärkte und ähnlichen Anlässen.

Art. 2 Aufgaben des Marktchefs / der Marktchefin

Der Marktchef oder die Marktchefin

- vertritt die Interessen der Einwohnergemeinde Hochdorf,
- erstellt ein Budget für die Durchführung der Märkte und stellt dessen Einhaltung sicher,
- sorgt für ein vielfältiges Angebot,
- legt die Markttage fest, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind,
- beantragt dem Gemeinderat den Marktrayon,
- stellt Anträge auf Änderungen im Marktreglement oder der vorliegenden Marktverordnung,
- ist verantwortlich für die Werbung,
- nimmt die Anmeldungen der Marktteilnehmer und –teilnehmerinnen entgegen,
- teilt die Standplätze ein (Änderungen in der Stand- und Platzzuteilung bleiben vorbehalten),
- erteilt Bewilligungen respektive Absagen,
- organisiert und führt die Märkte durch,
- übt die Aufsicht am Markttag aus,
- erstellt in Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanzen und Steuern die Gebühren- und Mietrechnungen der Marktteilnehmer aus,
- erstellt die Abrechnung mit dem Schweizerischen Marktverband aus,
- erteilt Auskünfte, die den Warenmarkt betreffen,
- kontrolliert die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.

Art. 3 Marktrayon

- 1 Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag des Marktchefs oder der Marktchefin die räumliche Abgrenzung des Marktrayons
- 2 Die Zufahrt muss nach Vorschriften der Feuerwehr frei bleiben.

Art. 4 Marktzeiten

Die Märkte dauern jeweils von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr. In begründeten Fällen kann der Marktchef oder die Marktchefin die Marktzeiten in Absprache mit dem Gemeinderat anpassen. Die Standplätze dürfen frühestens ab 06.30 Uhr besetzt werden und müssen bis mindestens 16.30 Uhr besetzt bleiben. Der Standplatz muss innerhalb einer Stunde nach Marktschluss geräumt sein.

Art. 5 Bewilligung

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung (Anmeldung für einen Standplatz, mit oder ohne Marktstand der Gemeinde) eines Standes oder Platzes müssen 60 Tage vor dem Markttag im Besitze des Marktchefs oder der Marktchefin sein. Markthändler, die beide Märkte besuchen, werden wo möglich bei der Platzzuteilung bevorzugt. Der Marktchef oder die Marktchefin hat auf ein ausgewogenes Warenangebot Rücksicht zu nehmen. Der Marktchef oder die Marktchefin ist nicht verpflichtet, Markthändlern, die den Markt ohne schriftliche Bewilligung besuchen, einen Stand oder Platz zuzuweisen. Der Marktchef oder die Marktchefin entscheidet über die Zulassung eines Markthändlers zum jeweiligen Markt.

Art. 6 Aufstellen und Abbrechen der Stände, Reinigungsdienst

Der Werkdienst der Gemeinde ist für das Aufstellen und Abbauen der gemeindeeigenen Marktstände, für den Reinigungsdienst und ähnliche Verrichtungen verantwortlich.

Art. 7 Belegung der zugesicherten Stände und Plätze

Zugesicherte Stände und Plätze müssen am Markttag bis 08.00 Uhr belegt sein. Nach diesem Zeitpunkt wird darüber verfügt. Markthändler, die bestellte und zugesicherte Plätze und Stände unbegründet bis 08.00 Uhr nicht belegen, haben eine Umtriebsgebühr von CHF 50.00 sowie die Standgebühr zu bezahlen. Die Umtriebs- und Standgebühr entfällt bei Absagen, die spätestens drei Tage vor Marktbeginn schriftlich beim Marktchef oder der Marktchefin eingereicht wurden.

Art. 8 Änderungen an den Marktständen

- ¹ Dem Mieter ist untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Er wird im Falle von Zuwiderhandlung ersatzpflichtig. Das Einschlagen von Nägeln, Bostich-Klammern oder dergleichen an den Ständen ist verboten.
- ² Die Marktstände sind schonend zu behandeln.

Art. 9 Warenangebot

Die Stand- und Platzmieter sind verpflichtet, nur die angemeldeten und durch den Marktchef oder die Marktchefin bewilligten Warengattungen zum Verkauf anzubieten.

Art. 10 Ruhe und Ordnung

- ¹ Überlautes Ausrufen, zudringliche Aufforderungen zum Kauf, Anhalten der Marktbesucher sowie der zirkulierende Strassenverkauf sind untersagt.
- ² Das überlaute Anpreisen von Waren mittels Lautsprecheranlagen sowie überlautes Abspielen von Musik und die Verwendung von Verstärkeranlagen, Lautsprechern, Megaphonen und dergleichen sind verboten.
- ³ Der Marktteilnehmer oder die Marktteilnehmerin haben in der unmittelbaren Umgebung des Verkaufplatzes für Ordnung zu sorgen.
- ⁴ Der Marktteilnehmer oder die Marktteilnehmerin haben ihren Abfall auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 11 Gebührentarif

Bei frühzeitiger Anmeldung werden die Gebühren mittels Einzahlungsschein eingefordert, andernfalls am Markttag eingezogen:

- Platzgebühr pro Laufmeter	CHF	6.00
- Standmiete pro 3 m Stand	CHF	25.00
- Strom	CHF	10.00
- Werbung	CHF	15.00

(inkl. CHF 5.00 zusätzlichen Werbe-5-Liber Marktverband)

Art. 12 Standbeschriftung

Jeder Markthändler und ortsansässige Händler hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle ein Schild nach dem Muster des Marktverbandes mit vollständigem Namen und Wohnort (Mindestgrösse 30 x 40 cm) anzubringen.

Art.13 Masse und Gewichte

Abgepackte Waren sind mit Inhalts-, Gewichts- und Preisanschrift zu deklarieren (Eidg. Verordnung über das Abmessen und die Mengendeklaration von Waren in Handel und Verkehr vom 8. Juni 1998).

Art. 14 Vorschriften, Verbote

- 1 Die gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften von Bund und Kanton sind für den Verkauf von Fleischwaren, Lebens- und Genussmittel verbindlich.
- 2 Der Verkauf oder die Anpreisung unsittlicher Schriften, Bilder, usw. sowie elektronische Medien mit unzüchtigen oder brutalen Inhaltes ist verboten.

Art. 15 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Marktverordnung tritt auf den 9. Juni 2024 in Kraft. Die Marktverordnung vom 31. Oktober 2018 wird aufgehoben.

Hochdorf, 9. Juni 2024

Gemeinderat Hochdorf

Gemeindepräsidentin:
Lea Bischof-Meier

Gemeindeschreiber:
Thomas Bühlmann